



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)	04.08.2025	123/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ausschuss für Bildung und Soziales	15.09.2025			
Haushalts- und Finanzausschuss	17.09.2025			
Gemeindevertretung	30.09.2025			

Betreff

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz)
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt dem in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 zu und beauftragt den Bürgermeister, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 mit dem Landkreis Havelland abzuschließen.

Drucksache: 123/2025

Beschlussbegründung:

Der Rechtsanspruch zur Erfüllung eines bedarfsgerechten Angebots im Sinne des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Havelland.

Kreisangehörige Gemeinde und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Von dieser Möglichkeit der Aufgabenübertragung macht der Landkreis Havelland seit 2004 Gebrauch und überträgt mit öffentlich-rechtlichen Verträgen - gegen Erstattung einer Verwaltungskostenpauschale - in regelmäßigen Abständen den amtsfreien Gemeinden und Ämtern einen Großteil seiner Aufgaben nach § 12 Kita-Gesetz.

Eine wesentliche Aufgabenübertragung auf die Kommunen begründet der Landkreis Havelland mit der verbesserten Bürgernähe durch die wohnortnahe Erbringung der Leistungen für die Familien mit nur einem Ansprechpartner bzw. nur einer Anlaufstelle für die Rechtsanspruchsprüfung und der Kitaplatzvergabe inkl. Betreuungsvertrag.

Bis zum Jahre 2010 und dann wieder ab dem 01.01.2021 übernahm bzw.übernimmt auch die Gemeinde Wustermark für den Landkreis Havelland die Aufgaben entsprechend den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Nunmehr läuft der aktuelle öffentlich-rechtliche Vertrag am 31.12.2025 aus und der Landkreis Havelland beabsichtigt, diesen Vertrag mit allen amtsfreien Gemeinden und Ämtern im Landkreis für die Zeit 01.01.2026 - 31.12.2030 neu abzuschließen.

Die übertragenen Aufgabeninhalte sind im Abschnitt I, Abschnitt III und Abschnitt V des als **Anlage** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages beschrieben.

Im Vergleich zum aktuellen Vertrag wurden im vorliegenden Vertragsentwurf 2026 - 2030 einige Aufgaben den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst und zwischenzeitlich in der Praxis als ineffektive bewertete Prozesse optimiert und verändert oder diese sind gänzlich entfallen bzw. verbleiben nun beim Landkreis.

Für die Ermittlung der den Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zu erstattenden Verwaltungskostenpauschale wird für den anstehenden Vertrag, ausgehend wie bisher von einer Entgeltgruppe 7 Stufe 4 TVöD-VKA, die fallzahlenabhängige Be- bzw. Abrechnung umgestellt.

Aufgrund dieser Umstellung der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale reduziert sich die Erstattung des Landkreises an die Gemeinde Wustermark um rund 28 %, was für die Gemeinde Wustermark eine Einnahmenminderung von rund 24.000 € im Jahr ausmacht (Vergleichsgrundlage Stichtagsmeldung 01/2025).

Alle Ämter und Gemeinden im Landkreis Havelland haben ein solches bzw. ein noch höheres Delta zu verzeichnen, was in den Verhandlungen mit dem Landkreis Havelland thematisiert und intensiv diskutiert wurde. Nachdem der Landkreis bei der Verwaltungskostenpauschale im Vergleich zum ersten Arbeitsentwurf bereits nachgebessert hat, ist nunmehr wohl mit keiner weiteren Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale zu rechnen.

Der Zuzug weiterer Familien und die damit ggf. verbundene Bereitstellung von Kita- und Hortplätzen wird dann künftig die Verwaltungskostenpauschale wieder etwas steigen lassen.

Alternativ zum Abschluss bzw. zur Weiterführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wäre die eigenverantwortliche Erledigung der Aufgaben durch den Landkreis Havelland selbst. Dies bedeutet für die Wustermarker Bürger und Bürgerinnen allerdings auch, dass es dann ab dem 01.01.2026 wieder zwei Ansprechpartner - die Kitaabteilung der Gemeinde Wustermark und das Jugendhilfereferat des Landkreises Havelland -, für die Personensorgeberechtigten gibt, wenn es um die Betreuung ihrer Kinder vom Krippenalter bis zum Ende der Grundschule geht.

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, der Prozessoptimierung und damit der Leistung aus einer Hand für die Personensorgeberechtigten wird trotz der Verringerung der Erstattungsleistungen empfohlen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag Kindertagesbetreuung 2026 – 2030 abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Welche HH-Jahre: ab 2026

wiederkehrender Ertrag

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

	Nummer	Name
Kostenstelle:	365001-365006; 365007-365011; 3612200	Kitas, Horte, Tagespflege, Kostenausgleich Berlin und andere Landkreise
Kostenträger:	36500000	Kindertageseinrichtungen
Konto:	41420912	Zuweisungen vom LK ö.-r. Vertrag

Summe: **ca. 74.400,00 €**

- bereits im lfd. HH eingeplant
 im lfd. HH noch nicht eingeplant
 ÜPL/APL(über- o. außerplanmäßig)

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister